

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den €URO
(€URO-Anpassungs-Satzung)

in der Gemeinde Sitters

vom 20.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes)

1. § 29 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1022,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes)

1. Die Anlage zur Friedhofsatzung wird wie folgt geändert:

Beschreibung

DM

€uro

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

aa) eine Einzelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	200,00	100,00
bb) eine Doppelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	400,00	200,00
cc) jede weitere Grabstätte (auch Urnengrabstätte)	200,00	100,00

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	6,67	3,33
bb) eine Doppelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	13,34	6,67
cc) jede weitere Grabstätte (auch Urnengrabstätte)	6,67	3,33

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für

aa) eine Einzelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	200,00	100,00
bb) eine Doppelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	400,00	200,00
cc) jede weitere Grabstätte (auch Urnengrabstätte)	200,00	100,00

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche – pauschal –	50,00	25,00
b) einer Urne – pauschal –	50,00	25,00

2.

b) Reinigung nach Ausschmücken	30,00	15,00
d) für das Totenläuten	20,00	10,00

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
(auf Grund des § 17 des Landesstraßengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 11 Geldbuße und Zwangsmittel

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „255,70 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Sitters , den 20. Dezember 2001

Ortsgemeinde Sitters:

Vertretung:

Horst Brand, 1. Ortsbeigeordneter

